



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

- Nr. 58 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch Erhöhung der max. Feuerungswärmeleistung und durch Erhöhung der Substratmengen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 123/1 der Gemarkung Meierhof bei Münchberg durch die Fa. GD Naturkraft GmbH & Co. KG, Geigersmühle 4, 95233 Helmbrechts“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 59 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Spezial-Schleifscheiben auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 532 und 533 der Gemarkung Helmbrechts durch die Fa. Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG, Feldweg 3, 95233 Helmbrechts“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 60 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stambach, für das Haushaltsjahr 2019
- Nr. 61 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
- Nr. 62 Auktionen von Sparkassenbüchern

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Frau Ursula Horn

* 15.09.1940 † 14.08.2019

Ursula Horn wurde nach ihrer 15-jährigen Tätigkeit als Kreisangestellte bei der Landkreisverwaltung Rehau nach der Gebietsreform 1972 an die Dienststelle Hof zugewiesen.

Nach ihrem Wirken als stellvertretende Verwaltungsleiterin im damaligen Kreiskrankenhaus Rehau war sie in der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes beschäftigt und später im Kreisjugendamt für wirtschaftliche Jugendhilfe verantwortlich. Für die jahrelange und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir Frau Horn über ihren Tod hinaus zu großem Dank verpflichtet.

Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen, denen wir viel Kraft, Trost und Gottes Segen wünschen. Der Landkreis Hof wird Ursula Horn ein ehrendes Gedenken bewahren.

Gabriele Roth
Personalratsvorsitzende

Dr. Oliver Bär
Landrat

58. Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch Erhöhung der max. Feuerungswärmeleistung und durch Erhöhung der Substratmengen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 123/1 der Gemarkung Meierhof bei Münchberg durch die Fa. GD Naturkraft GmbH & Co. KG, Geigersmühle 4, 95233 Helmbrechts“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Meierhof bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) - wesentliche Änderung durch das Landratsamt Hof. Die Änderungen erfolgen an den bereits betriebenen BHKW's auf dem bestehenden Betriebsgelände der Fa. GD Naturkraft GmbH & Co. KG, Geigersmühle 4, 95233 Helmbrechts.

Nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Sp. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob nach Einschätzung der für das Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung anhand vorgegebener Kriterien wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 4 des UVPG. Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben weitgehendst im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 39 „Biogasanlage Meierhof 70“ liegt. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 08.08.2019

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

59. Öffentliche Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Spezial-Schleifscheiben auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 532 und 533 der Gemarkung Helmbrechts durch die Fa. Schleifscheibenfabrik Alfons Schmeier GmbH & Co. KG, Feldweg 3, 95233 Helmbrechts“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben in der Gemarkung Helmbrechts bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) - wesentliche Änderung i.V.m. Anhang 1 Nr. 2.10.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch das Landratsamt Hof.

Entsprechend Anlage 1, Ziffer 2.5.3 zum UVPG ist die Anlage in der Sp. 2 mit S gekennzeichnet. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG. Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass die neuen Brennöfen im vorhandenen Ofenraum im bestehenden Gebäude Süd, Grundstück Fl.-Nr. 533, der Gemarkung Helmbrechts, Stadt Helmbrechts, aufgestellt werden. Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass bei dem Vorhaben aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und hervorgerufen werden. Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Das Genehmigungsverfahren wird daher als vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV). Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 08.08.2019

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

60. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stammbach, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. den Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stammbach, folgende **Haushaltssatzung** erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

242.700,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

68.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus des Marktes Stammbach, Rathausstraße 7, Zimmer-Nr. 4, gem. § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Stammbach, den 14.08.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Karlsberggruppe

Karl Philipp Ehrler
Verbandsvorsitzender

61. 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 8. Juli 2019 die 27. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen.

Auf die Bekanntmachung der o.g. Satzung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken vom 27.08.2019, Nr. 8/2019, wird hingewiesen.

Hof, den 28.08.2019

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat
Verbandsvorsitzender

62. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 01.08.2019 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3500505809, 3500505791 und 3025020730** angezeigt.

Der Vorstand hat am 01.08.2019 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 01.08.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de